

schen Geschichte von Bremgarten“ (S. 125—129) im Aargau. In der Untersuchung „Der Konstanzer Richtebrief“ (S. 131—148) erörtert O. Feger das Verhältnis der Zürcher und Schaffhausener Richtebriefe zu ihrer gemeinsamen, heute verlorenen Konstanzer Vorlage sowie deren vermutlichen Inhalt, ihre Entstehung und ihr Schicksal. K. Schib geht in der Abhandlung „Die Entstehung der Landgrafschaft Klettgau und ihre Spiegelung in den Kundschaften“ (S. 149—160) dem Ringen um die Landeshoheit im Raum zwischen Rhein, Wutach und Randen im späten MA. nach. Einen gewichtigen Beitrag zur frühen Stadtgeschichte und damit zum Kontinuitätsproblem bildet die Untersuchung „Das fränkische Mainz“ (S. 231—243) von H. Büttner. E. E. Stengel weist nach, daß „Lampert von Hersfeld der erste Abt von Hasungen“ (S. 245—258) war, welchem Kloster die Gewohnheit von Cluny und Hirsau zugrunde gelegt wurde, und untersucht von hier aus die Haltung Lamperts in dessen späteren Jahren. F. Uhlhorn, Wetzlar und Limburg (S. 259—276), stellt die staufische Politik an der unteren Lahn auf dem Hintergrunde des territorialgeschichtlichen Kräftespiels in jenem Raum dar. H. Ammann behandelt „Die Nördlinger Messe im Mittelalter“ (S. 283—315) im Rahmen sowohl der mitteleuropäischen als auch der städtischen Wirtschaftsentwicklung. H. Klein berichtet über „Kaiser Sigismunds Handelssperre gegen Venedig und die Salzburger Alpenstraße“ (S. 317—328) und A. Hoffmann über „Die Wein-fuhren auf der österreichischen Donau in den Jahren 1480—87“ (S. 329—345). Die Studie F. Beyerles über „Das Formel-Schulbuch Markulfs“ (S. 365—389; vgl. DA. 9, 43 ff.) erweist, daß die überlieferten Hss., die mehr als ein Jh. nach dem für Lehrzwecke gedachten Urtext angefertigt wurden, fremde Zusätze enthalten, und daß ihr Latein durch die Abschreiber verdorben wurde. R. Buchner trägt den „Plan einer Geschichte der Quellen und Literatur des weltlichen Rechtes von 450 bis 900“ (S. 391—401) vor und legt den hiervon zu erwartenden Ertrag dar. P. Acht zeigt an der Urkundenüberlieferung des Stifts St. Peter die „Probleme der Mainzer Urkundenforschung“ (S. 403—423) auf, und F. Hefele untersucht den vom 13. bis 15. Jh. fast ausschließ-lich von kirchlichen Stellen auf Mandaten angebrachten Aufforderungsvermerk zur Rückgabe „Reddite litteras“ (S. 425—434). H. J. F.

Historisches Jahrbuch, Jg. 74 (1955). Festschrift Franz Schnabel. — Unter den derzeit in großer Zahl und mit sehr verschiedener Qualität sich darbietenden Festschriften kann sich kaum eine an thematischer Spannweite und sachlicher Gediegenheit mit diesem Bande messen, in dem auch die mittelalterliche Forschung durch eine hohe Zahl vorzüglicher Beiträge vertreten ist. — H. Nesselhauf, Das Toleranzgesetz des Licinius (S. 44—61). — J. Spörl, Augustinus — Schöpfer einer Staatslehre? (S. 62—78), führt aus, Augustin habe zwar nicht den Grund zu einem Staatsdogma gelegt, aber immerhin die später ausgebaute Systematik einer Staatslehre vorgebildet. Sein Bild von den *duae civitates* will im metaphysischen Sinn verstanden sein (vgl. bes. *De civitate Dei* XV, 1: *duas civitates fecerunt amores duo: amor sui usque ad contemptum Dei — amor Dei usque ad contemptum sui*); die Konkretisierung dieser Vorstellung ist eine Umdeutung des MA. — H. Löwe zeigt in seinem Aufsatz, „Liudger als Zeitkritiker“ (S. 79—91), daß dessen *vita Gregorii abbatis Traiectensis* (MG. SS. 15, 1 S. 63 f.), obwohl im „gewöhnlichen Legendenstil“ (W. Wattenbach) abgefaßt, deutliche, aus den Zeitumständen zu erklärende Tendenzen birgt: vor allem wollte sie die fränkischen Bischöfe zur Wahrnehmung von Missionsaufgaben aufrufen. — B. Bischoff, Theodulf und der Ire Cadac-Andreas (S. 92—98), hat in einer Pariser Handschrift (Bibl. Nat.